

# Sitzungsvorlage

Datum: 18.11.2022  
Drucksache Nr.: **22/0561**

---

—

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	06.12.2022	öffentlich / Beratung
Rat	08.12.2022	öffentlich / Entscheidung

---

—

## **Betreff**

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) Die als Anlage beigefügte 9. Änderungssatzung und die Gebührenbedarfsberechnung 2023 „Bestattungswesen“ der Stadt Sankt Augustin sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und inhaltlich zu keiner veränderten als der nun vorliegenden Gebührenkalkulation führt.

#### **Sachverhalt / Begründung:**

Das Oberverwaltungsgericht hat mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 17.05.2022, Aktenzeichen 9 A 1019/20, seine bisherige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und damit zu einem erheblichen Eingriff in die bislang durchgeführten Gebührenbedarfsberechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Im Wesentlichen moniert das Gericht, dass bei einer kalkulatorischen Abschreibung auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten und gleichzeitiger Kapitalverzinsung ein doppelter Inflationsausgleich vorgenommen würde. Ebenso wurde beanstandet, dass für

den Fall, dass eine Kapitalverzinsung berücksichtigt würde, ein zehnjähriger Durchschnittzinssatz und nicht wie bisher, ein fünfzigjähriger Durchschnittzinssatz anzusetzen sei.

Der Gesetzgeber hat aufgrund des Urteils eine Überarbeitung des KAG NRW mit dem zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Artikel 1 vorgesehen, Landtagsdrucksache Nr. 18/997. Dieser deckt sich jedoch nicht vollständig mit dem oben zitierten Urteil.

Entgegen der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen liegt den im Beschluss genannten Gebührensätzen eine Kalkulation auf der Grundlage des Gesetzentwurfes des KAG NRW zugrunde. Es ist aber davon auszugehen, dass die Änderung des KAG NRW

1. rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft tritt und
2. gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen mehr vorgenommen werden, die zu einer Anpassung der jetzt vorgelegten Gebührenkalkulationen führt.

Aufgrund dieser Umstände kann der Beschluss somit nur unter dem o.g. Vorbehalt gefasst werden.

Sollte die Gesetzesänderung nicht mehr rechtzeitig zum 01.01.2023 in Kraft treten oder rechtszeitig in Kraft treten aber eine Anpassung der Gebührenkalkulationen notwendig machen, müsste die sodann anzupassende Satzungsänderung im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen werden.

Die Einzelheiten zu den Gebühren kann der Gebührenbedarfsberechnung 2023 „Bestattungswesen“ entnommen werden.

Die entsprechende Neufassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Einnahmen ist nicht prognostizierbar, da diese von der Anzahl der Sterbefälle und der jeweiligen Auswahl der Bestattungsart abhängig ist.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Friedhofsgebührensatzung
- Gebührenbedarfsabrechnung 2023